

## Ansuchen um Anbringung von Transparenten, Plakatwänden, etc. in der Stadtgemeinde Retz

Genehmigungswerber mit Anschrift:

(bei Vereinen bitte auch den bevollmächtigten Vertreter angeben)

---

Anlass:

---

Anbringdauer und Fläche in m<sup>2</sup>:

---

Person, welche erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Anbringung sofort beheben kann:

Name:

---

e-Mail und Telefonnummer:

---

### Auflagen:

1. Plakatwände bzw. Transparente dürfen in folgenden Straßenzügen nicht angebracht werden:
  - Kirchenpark
  - Bereich um die Klosterkirche
2. Plakatwände bzw. Transparente dürfen nicht aufgestellt bzw. befestigt werden:
  - in gestalteten Grünflächen
  - im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder
3. Plakatwände bzw. Transparente dürfen nicht verkehrsbehindernd und nicht sichtbehindernd aufgestellt werden.

4. Die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Fahrzeug- und des Fußgängerverkehrs, insbesondere im Kreuzungsbereich, darf durch die Anbringung der Plakatwände bzw. Transparente nicht beeinträchtigt werden.
5. Durch die Anbringung dürfen Bäume, Sträucher und dergleichen keinen Schaden erleiden. Im Schadensfall ist der Genehmigungswerber zum Schadenersatz verpflichtet.
6. Die Plakatwände bzw. Transparente dürfen max. 28 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung aufgestellt werden und müssen spätestens am 7. Tag nach der Veranstaltung entfernt sein.

**Anbringungsorte:**

| Nr  | Katastralgemeinde | Straße, Platz |
|-----|-------------------|---------------|
| 1.  |                   |               |
| 2.  |                   |               |
| 3.  |                   |               |
| 4.  |                   |               |
| 5.  |                   |               |
| 6.  |                   |               |
| 7.  |                   |               |
| 8.  |                   |               |
| 9.  |                   |               |
| 10. |                   |               |
| 11. |                   |               |
| 12. |                   |               |

**Hinweise:**

Der Genehmigungswerber nimmt zur Kenntnis, dass bei widerrechtlicher Anbringung von Plakatwänden bzw. Transparenten bzw. bei der Verletzung der Auflagen eine Entfernung auf Kosten des Eigentümers veranlasst wird.

Gemäß Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe vom 05.12.2018 betragen die Gebühren für die Gebrauchsart des Tarifes 9 in Verbindung mit Tarif 15 (Plakatwände, Transparente):

|   |     |       |
|---|-----|-------|
| je angefangenem m <sup>2</sup> der Gesamtfläche und begonnenem Tag:             | EUR | 0,20  |
| für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens:                                   | EUR | 33,27 |
| maximale Jahresabgabe (Tarif 9) je angefangenem m <sup>2</sup> der Gesamtfläche | EUR | 5,55  |

Retz, am .....

Der Genehmigungswerber:

Der Bürgermeister:

**Kopie ergeht an:**

Genehmigungswerber

.....

.....